

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 17 (1944)

Heft: 11

Rubrik: Aus dem Militär-Amtsblatt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

registraturkiste entstanden, die durch die bekannte Stahlmöbelfabrik Bigler, Spichiger & Co. AG. in Biglen hergestellt wird.

Es handelt sich hier um eine für den Militärdienst speziell robust gebaute Kiste. Ihr wesentliches Merkmal besteht in der Art und Weise, wie die Schriftstücke, Reglemente usw. geordnet werden können. Die Hängeregistratur, die sich in den letzten Jahren im neuzeitlich organisierten Büro allgemein bewährt und durchgesetzt hat, ist hier auf eine sinnreiche Art dem Militärbetrieb dienstbar gemacht worden. Rasches Auffinden, rasches Einordnen, zwangsläufige Ordnung und Übersicht sind die charakteristischen Merkmale dieser Einrichtung, die besonders auch bei Dislokationen angenehm in Erscheinung treten. Wie viel Ärger und Zeitverlust damit erspart werden können und welche Erleichterung sie in der dienstlichen und ausserdienstlichen Arbeit dem Kommandanten und seinen Hilfspersonen verschafft, ist aus den zahlreichen Äusserungen derjenigen zu entnehmen, die bereits eine solche Kiste verwenden.

Fünf verschiedene Bigla-Modelle werden heute hergestellt und eine grosse Zahl dieser Bigla-Militärregistraturkisten ist bereits in der Armee im Gebrauch. Jeder Kommandant, Quartiermeister und Fourier, der sich dieser zweckmässigen Neuerung bedient, spricht sein Lob darüber aus und weiss, dass er nun auch im Militärdienst sein organisiertes Büro besitzt. B.

Aus dem Militär-Amtsblatt

In der unter dem Datum vom 30. September 1944 herausgegebenen Nummer 2 des „Militär-Amtsblattes“ findet der Rechnungsführer folgende Bestimmungen, die für seinen Dienst von Interesse sein können:

- Bundesratsbeschluss betr. die **Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk** vom 26. Juli 1941, mit den zugehörigen, vom Armee-Kommando am 5. August 1944 erlassenen „Weisungen“;
- Bekanntmachung betr. den **Übertritt Dienstpflichtiger in die Landwehr, den Landsturm und den Hilfsdienst, sowie den Austritt aus der Wehrpflicht**;
- Verfügung des E. M. D. vom 1. August 1944 über die **obligatorischen Nachhilfekurse im Vorunterricht**.

Es sind darin auch die Weisungen enthalten über die Besoldung der Kursleiter, Referenten, Rechnungsführer und des übrigen Hilfspersonals. Ferner wird bestimmt, dass die Verpflegung solcher Kurse erfolgen kann

- a) durch eine am Kursort befindliche Truppe, gegen Gutscheine R 10,
- b) durch eigenen Haushalt, wobei die Bestimmungen der I.V.A. massgebend sind.

- Verfügung des E. M. D. vom 14. April 1944 betr. den **Verpflegungsansatz für Militär-Strafgefangene und Militär-Arrestanten**.

Mit Wirkung ab 1. Mai 1944 wird die vom Bunde an die Kantone zu leistende Entschädigung für die Verpflegung der militärgerichtlich Verurteilten und der disziplinarisch Bestraften auf Fr. 2.50 pro Mann und Tag festgesetzt.

- Verfügung des Oberbefehlshabers der Armee und des E. M. D. vom 1. September 1944 betr. **Aufbewahrung der persönlichen militärischen Ausrüstung** ausser Dienst und Einrücken zum Aktivdienst.

Grundsätzlich haben die Wehrpflichtigen (inkl. H. D.) die persönliche Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung an ihrem Wohnorte oder, falls sie nicht täglich dorthin zurückkehren, an ihrem Arbeitsorte in feldtüchtigem Zustand aufzubewahren. Ausgenommen davon sind die im Arbeitseinsatz stehenden Wehrmänner. Im Falle eines Aufgebots zum Aktivdienst erhalten diese Personen von der Arbeitseinsatzstelle des Arbeitsortes bzw. von den Bauleitungen einen Ausweis und Gutschein „Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft“ bzw. „Bauarbeiten von nationalem Interesse“ für die unentgeltliche Rückreise an den Wohnort.

Der Einheits-Kdt. kann Wehrpflichtigen, welche ihre persönliche Ausrüstung weder am Arbeits- noch am Wohnort sachgemäss aufbewahren können, bewilligen, sie bei Angehörigen oder im Zeughaus des Einteilungskantons zu hinterlegen. Sind bei solchen Deponierungen ausserhalb des Wohnortes beim Einrücken Umwegreisen oder zusätzliche Fahrten ausserhalb der direkten Strecke Wohnort—Einrückungsort zurückzulegen, so bringt der Sektionschef des Wohnortes gegen Vorweisung der Bewilligung des Einheits-Kdt. zur Hinterlegung der militärischen Ausrüstung ausserhalb des Wohnortes auf der Marschbefehlkarte den Vermerk an „Gültig über den Hinterlegungsort“.

Wir wiederholen, dass das Amtsblatt allen Kdo.-Stellen, Generalstabsoffizieren, Adjutanten und Quartiermeistern dienstlich zugestellt wird. Die Fouriere können es also bei ihren Einheitskommandanten einsehen.

Zeitschriften-Schau

Der „Schweizer Soldat“ würdigt in seiner Nr. 7 vom 13. Oktober 1944 den Dienst und die Stellung des Quartiermeisters. Dem von einem Kp. Kdt. verfassten Artikel bringen wir mit Bewilligung der Redaktion des „Schweizer Soldat“ demnächst in unserem Organ zum Abdruck.

Die Amerikaner scheinen schon sehr eifrig auszurechnen, was der zweite Weltkrieg kostet, obwohl der Wert der vernichteten Menschenleben, Sach- und Kulturgüter nicht in Geld ausgedrückt werden kann. Der Kuriosität halber seien aber einige Zahlen hier angeführt, die ein amerikanischer Statistiker ermittelt hat. Mit dem Gelde, das die Vereinigten Staaten, Kanada, Australien, England, Irland, Frankreich, Belgien, Deutschland und Russland bis Mitte 1944 für die Führung des Weltkrieges ausgegeben haben, hätte man jeder Familie in diesen Staaten schenken können: Ein Haus im Werte von 75 000 Franken, ein Mobiliar im Werte von 25 000 Franken und ein Sparkassenbüchlein mit 100 000 Franken. Jeder über 200 000 Einwohner zählenden Stadt hätte man dazu noch überweisen können: Je 125 000 Franken für Bibliotheken, ebensoviel für Schulen und Kranken-